

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 13

Bielefeld, den 1. Dezember

1953

Inhalt: 1. Neuregelung des Kinderzuschlags für Pfarrer und Kirchenbeamte. 2. Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte. 3. Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte. 4. Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. 5. Steuerliche Behandlung der Beiträge für die Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. 6. Anzeigetermin für Pachtverträge am 31. Dezember 1953. 7. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung. 8. Neuer Orgel- und Glockensachverständiger. 9. Persönliche und andere Nachrichten.

Neuregelung des Kinderzuschlags für Pfarrer und Kirchenbeamte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1953
Nr. 23289/B 9 — 01

Nachstehende Verordnung geben wir bekannt:

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß diese Verordnung auch für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Hilfsprediger, für die Besoldung der Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag sowie für die Besoldung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten, soweit die Besoldung nach staatlichen Besoldungsgrundsätzen geschieht, mit Wirkung vom 1. Januar 1953 angewandt wird.

Verordnung

zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag

Vom 10. September 1953

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425)¹⁾ und des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) werden die Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB. S. 33) in der Fassung vom 12. Mai 1940 (RBB. S. 139) und der dazu ergangenen Änderungen für das Land mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

1. Nr. 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes. Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gezahlt, wenn nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen. Als Unterhaltsleistungen gelten alle Zahlungen und Sachleistungen für das Stiefkind, z. B.

auch Waisenrenten, Zusatzrenten und andere Einkünfte des Stiefkinds. Das gleiche gilt, wenn das Stiefkind Vermögen besitzt und wenn davon der Unterhalt des Stiefkinds ganz oder überwiegend bestritten werden kann. Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkinds, Ausbildungs- und Erziehungsbeförderungen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln fließen, sowie Leistungen der öffentlichen Fürsorge, sofern der Fürsorgeverband den Unterhaltspflichtigen mindestens in Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht, bleiben unberücksichtigt.“

2. In Nr. 67 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.“

2. Nr. 69 wird gestrichen.

4. Nr. 70 a erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung zum Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten der Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahr liegen.“

5. Nr. 71 Abs. 3 wird gestrichen.

6. In Nr. 72 Abs. 5 wird der vorletzte Satz durch folgendes ersetzt:

„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Bezüge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“

7. In Nr. 72 Abs. 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben.“

Düsseldorf, den 10. September 1953.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Flecken.
GV. NW. 1953 S. 371.

¹⁾ KABL. 1953 Seite 21

Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte

Landeskirchenamt
Nr. 22071/B 9 — 16

Bielefeld, den 2. 11. 1953

„§ 6 Wohnungsgeldzuschuß.

Nachstehenden Tarifvertrag und die Durchführungsbestimmungen geben wir auszugsweise bekannt.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß nach diesem Tarifvertrag nebst Durchführungsbestimmungen auch bei den tarifmäßig besoldeten Arbeitskräften der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zu verfahren ist.

Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 25. November 1952 (KABl. 1953 S. 6 ff.).

*Tarifvertrag vom 6. August 1953 über die
Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses
für Angestellte*

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 10065/IV
u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15527/53
v. 9. 9. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:
„Tarifvertrag
vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,
der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand — Hamburg,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Der § 6 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO. A) in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952*) wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

*) KABl. 1953 Seite 6 ff.

- (1) Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem dienstlichen Wohnsitz des Angestellten und nach der in der Anlage I zur TO. A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse, diese gilt für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte sowie für ledige Angestellte nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres (voller Wohnungsgeldzuschuß).
- (2) Verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß). Sofern Kinderzuschlag zusteht, erhält der Angestellte den vollen Wohnungsgeldzuschuß, wenn ihm eine höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses als dem Ehegatten zusteht, bei gleicher Tarifklasse, wenn er der ältere ist. Sind die letztgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, so erhält er den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse; für die Zuweisung zu den Stufen des Wohnungsgeldzuschusses (Abs. 6) gelten die Bestimmungen in Nr. 48 Abs. 1 und Nr. 50 Abs. 4 BV entsprechend.
- (3) Ledige Angestellte bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich aus der Anlage I zur TO. A ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. Sie erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß, solange sie im eigenen Hausstand ihrem unehelichen Kinde Wohnung und Unterhalt gewähren. Ein Kind gilt auch dann als in den eigenen Hausstand aufgenommen, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig unterbringt, ohne daß der Familiensammenhang mit dem Hausstand des Angestellten dauernd aufgehoben sein soll.
Ledigen Angestellten soll der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden, solange sie im eigenen Hausstand aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern oder Adoptiv- oder Pflegeeltern Wohnung und Unterhalt gewähren.
- (4) Die einschränkende Bestimmung im Absatz 3 Satz 1 gilt nicht für Geistliche.
- (5) Die Ortsklasse wird nach dem für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß an die Bundesbeamten jeweils maßgebenden Ortsklassenverzeichnis festgesetzt.
- (6) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich
 - a) für Angestellte mit weniger als 3 Kinderzuschlagfähigen Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse			
	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse	143,—	104,—	78,—	57,—
A	123,50	91,—	66,—	48,—
B	97,50	71,50	54,50	40,—
C	78,—	58,50	43,—	31,—

b) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit 3 oder 4 kinderzuschlagfähigen Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	176,—	128,—	96,—
A	152,—	112,—	82,—
B	120,—	88,—	67,50
C	96,—	72,—	53,—

c) für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte mit 5 oder mehr kinderzuschlagfähigen Kindern:

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse	198,—	144,—	108,—
A	171,—	126,—	92,—
B	135,—	99,—	76,—
C	108,—	81,—	59,50

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend; § 39 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der für den Bund geltenden Fassung findet jedoch keine Anwendung.“

§ 2

Die Anlage 1 zur TO. A wird wie folgt geändert:
Es erhalten die Angestellten

der Vergütungsgruppen I bis III, die Tarifklasse III, der Vergütungsgruppen IV bis VI b die Tarifklasse IV, der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.

Die beiden einzelnen Vergütungsgruppen jeweils bei Ziffer 5 — „Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses“ — bisher in Klammern angebrachten Hinweise auf die Tarifklasse der Ledigen werden gestrichen.

Die Anlage 2 zu § 9 Abs. 3 TO. A wird dahin geändert, daß die Angestellten unter 26 bzw. unter 30 Jahren dieselben Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten wie die der Anlage 1.

§ 3

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952*) wird wie folgt geändert:

(1) Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender monatlicher Höhe gewährt (voller Wohnungsgeldzuschuß):

a) in der Stufe a	(Tarifklasse II)
in Ortsklasse	Sonderklasse 182,— DM
	A 156,— DM
	B 130,— DM
	C 97,50 DM

b) in der Stufe b	
in Ortsklasse	Sonderklasse 224,— DM
	A 192,— DM
	B 160,— DM
	C 120,— DM

c) in der Stufe c

in Ortsklasse	Sonderklasse 252,— DM
	A 216,— DM
	B 180,— DM
	C 135,— DM

(2) Als einfacher Wohnungsgeldzuschuß wird der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III gewährt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 der TO. A in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. August 1953.

§ 4

Die Anlage zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 wird wie folgt geändert:

Es erhalten die Angestellten der Vergütungsgruppe VI die Tarifklasse IV, der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.

Der bisherige Hinweis auf Ledige wird gestrichen.

§ 5

(1) Soweit auf Grund des Tarifvertrages vom 25. November 1952*) bereits Zahlungen erfolgt sind, die über die Beträge hinausgehen, die nach diesem Tarifvertrag zustehen, wird von der Rückforderung abgesehen.

(2) Für die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. August 1953 beendet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 25. November 1952*).

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 an die Stelle des Tarifvertrages vom 25. November 1952*). Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1954, gekündigt werden.

Bonn, den 6. August 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 25. November 1952 (MBL. NW. 1953 S. 72).*)

2. Er enthält gegenüber dem Tarifvertrag vom 25. November 1952*) folgende wesentliche Änderung:

Den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhalten

a) ledige Angestellte bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, wenn ihnen nicht wegen Erfüllung von Unterhaltspflichten der volle Wohnungsgeldzuschuß gezahlt wird (§ 6 Abs. 3 TO. A — neue Fassung —),

b) verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TO. A — neue Fassung —),

c) verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen zwar Kinderzuschlag zusteht, bei denen aber die in § 6 Abs. 2 Satz 2 TO. A —

*) KABL. 1953 Seite 6 ff.

neue Fassung — genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Alle übrigen Angestellten erhalten den vollen Wohnungsgeldzuschuß. Eine Beschäftigung des Ehegatten außerhalb des öffentlichen Dienstes oder als Lohnempfänger im öffentlichen Dienst ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens des Ehegatten ohne Einfluß auf die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses.

3. Die richtige Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses eines verheirateten Angestellten erfordert zunächst die Feststellung, ob der Ehegatte des Angestellten als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze ist.

Zu diesem Zweck haben alle verheirateten Angestellten eine Erklärung nach dem Muster I**) abzugeben.

4. Ergibt die Feststellung nach Muster I, daß der Ehegatte des Angestellten als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder Versorgungsberechtigter im Sinne des Beamtenrechts oder beamtenrechtlicher Grundsätze ist, so ist der Austausch von Vergleichsmitteln nach Muster 2**) erforderlich.
5. Nach § 165 RVO ist bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Wohnungsgeldzuschuß ist als ein Zuschlag anzusehen, der mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt wird. Das gilt auch für verheiratete Angestellte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Dagegen ist bei ledigen Angestellten, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, und daher den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, der volle Wohnungsgeldzuschuß bei der Feststellung der Jahresarbeitsverdienstgrenze zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für ledige Angestellte, die den vollen Wohnungsgeldzuschuß wegen Erfüllung von Unterhaltspflichten erhalten.
6. Bezüglich der gesetzlichen Unterhaltspflicht ist, abgesehen von minderjährigen unverheirateten Kindern, Voraussetzung für den Unterhaltsanspruch,

**) Muster können im Bedarfsfalle beim Landeskirchenamt angefordert werden.

daß sich der Unterhaltsberechtigte nicht selbst unterhalten kann. Diese Voraussetzung muß auch vorliegen, wenn die Unterhaltsgewährung auf einer sittlichen Verpflichtung beruht. Der Tarifvertrag vom 25. November 1952 sah vor, daß der volle Wohnungsgeldzuschuß nicht beansprucht werden konnte, wenn der in den Hausstand Aufgenommene ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich bezog. Dieser Betrag kann auch jetzt noch als Anhaltspunkt dienen. Wird mehreren Angehörigen Unterhalt gewährt, so ist der Betrag des eigenen Einkommens angemessen zu erhöhen, jedoch nicht mit der Zahl der Unterhaltenen zu vervielfältigen.

7. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 sieht keine Besitzstandswahrung vor, jedoch sind Beträge, die auf Grund des Vertrages vom 25. November 1952*) bereits gezahlt sind und über Beträge hinausgehen, die nach diesem Tarifvertrag zustehen, nicht zurückzufordern.

Der Tarifvertrag vom 25. November 1952*) hat noch Geltung für die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet worden ist.

8. Nach § 6 Abs. 7 TO. A — neue Fassung — gelten im übrigen die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die z. Z. geltenden Bestimmungen für die Bundesbeamten sind

- a) das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung nach der letzten Änderung und Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie
- b) die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai 1940 (RBB. S. 139), des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) und der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).

Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 2. 11. 1953

Nr. 22073/B 9 — 16

Nachstehenden Tarifvertrag und die Durchführungsbestimmungen geben wir auszugsweise bekannt.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß nach diesem Tarifvertrag nebst Durchführungsbestimmungen auch bei den tarifmäßig besoldeten Arbeitskräften der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zu verfahren ist.

Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952 (KABl. 1953 S. 10).

Tarifvertrag

vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 10066/IV
u. d. Innenministers II C 4/27.14/15 — 15527/53
v. 8. 9. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,

der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvor-
stand — Hamburg,

andererseits,

wird für die Tarifangestellten

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel
130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungs-
organe und Einrichtungen — mit Ausnahme der
Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundes-
post —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der
Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhält-
nisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemein-
schaft deutscher Länder und den oben genannten
Gewerkschaften bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereini-
gung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit
deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwi-
schen der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände und den oben genannten Gewerk-
schaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

1. Der § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im
öffentlichen Dienst (TO. A) in der Fassung des Tar-
ifvertrages vom 3. November 1952²⁾ wird in den Ab-
sätzen 2, 3 und 4 wie folgt geändert:

a) Absatz 2:

(2) Der Kinderzuschlag beträgt

für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Le-
bensjahr monatlich 25 DM,

für jedes Kind nach vollendetem 6. bis zum
vollendeten 14. Lebensjahr monatlich 30 DM,

für jedes Kind nach vollendetem 14. Le-
bensjahr monatlich 35 DM.

b) Absatz 3 Satz 1:

(3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollen-
dung des 24. Lebensjahres gewährt; für
Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet
haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der
Ausbildung für einen künftig gegen Ent-
gelt auszuübenden Lebensberuf befinden,
und wenn sie

2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr
als 75 DM monatlich haben.

c) Absatz 3 erhält folgenden neuen Satz 3:

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge
nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unter-
drückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen,
die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und
Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten
zu vertretenden Umstand eingetreten sind.

d) Der bisherige Satz 3 im Absatz 3 (Hinweis auf
die Besolvungsvorschriften) wird gestrichen.

e) Absatz 4:

(4) für Kinder, die wegen körperlicher oder
geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfä-

hig sind und für die ein Kinderzuschlag
oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung
des 24. Lebensjahres von einer öffent-
lichen Verwaltung oder einem öffentlichen
Betrieb gewährt worden war und bei denen
die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Voll-
endung des 24. Lebensjahres eingetreten
ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht
auf das Lebensalter gewährt, sofern sie
nicht ein eigenes Einkommen von mehr als
75 DM monatlich haben.

II. Dem § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im
öffentlichen Dienst (TO. A) wird folgender neuer
Absatz 5 angefügt:

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die
Gewährung des Kinderzuschlages an die Bun-
desbeamten in der jeweils geltenden Fassung
entsprechend; der § 39 Abs. 3 des Besoldungs-
gesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I
S. 349) in der für den Bund geltenden Fas-
sung findet jedoch keine Anwendung.

§ 2

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu
§ 12 ATO und die Allgemeine Dienstordnung
(ADO) Nr. 1 zu § 10 TO. A sind nicht mehr anzu-
wenden.

§ 3

Soweit im Bereich der Vereinigung der kommuna-
len Arbeitgeberverbände andere tarifliche Be-
stimmungen für die Gewährung des Kinderzuschlages
als die in den §§ 1 und 2 genannten gelten, werden
sie entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 und 2
in gleicher Weise abgeändert.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte der
Stuttgarter Straßenbahnen AG. sowie für Ange-
stellte, die nach dem Gehaltstarif für Angestellte
von hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetrieben
(HGTAV) besoldet werden, es sei denn, daß diese
Angestellten als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach
der Beamtenregelung erhalten.

Er gilt ferner nicht für Angestellte derjenigen
Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der
Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unterneh-
men in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kinder-
geld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauen-
geld, Frauenzuschlag) gezahlt wird.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarif-
vertrages vom 3. November 1952²⁾. Er tritt zu § 1
Abs. 1 b), c) und e) am 1. August 1952, im übrigen
am 1. Januar 1953 in Kraft. Er kann mit einer
Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß, erst-
malig zum 31. März 1954 gekündigt werden. Für
die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in
der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953
beendet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen
des Tarifvertrages vom 3. November 1952.²⁾

Bonn. den 6. August 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind fol-
gende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die
Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952
(MBL. NW 1952 S. 1819)²⁾.

²⁾ KABL. 1953 S. 10.

2. Der neue Tarifvertrag enthält gegenüber der alten Regelung im wesentlichen nur folgende Änderung:
- a) Der Kinderzuschlag von 35 DM wird nicht erst nach vollendetem 16., sondern bereits nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt.

b) Die Bestimmung über die Gewährung des Kinderzuschlags im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht über das 24. Lebensjahr hinaus ist auf Fälle der Verzögerung der Ausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie infolge der Verhältnisse der Krieg- und Nachkriegszeit, die ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind, erweitert worden.

Unser gem. RdErl. v. 30. Oktober 1952 — d. Finanzministers — B 5022—12003/IV u. d. Innenministers — II D 3/25.43—5927/52 — ist dadurch gegenstandslos geworden.

3. Der Tarifvertrag vom 3. November 1952²⁾ hat noch Geltung für die Angestellten, deren Angestelltenverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet worden ist.

²⁾ KABl. 1953 Seite 10

4. Nach § 10 Abs. 5 TO. A — neue Fassung — gelten im übrigen die Bestimmungen über den Kinderzuschlag der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die z. Z. geltenden Bestimmungen für die Bundesbeamten sind

a) Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung nach der letzten Änderung und Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie

b) die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai 1940 (RBB. S. 139), des Erl. des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) und der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).

— MBl. NW. 1953 S. 1559.

Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 11. 1953
Nr. 22072/B 9 — 16

Nachstehenden Tarifvertrag und die Durchführungsbestimmungen geben wir auszugsweise bekannt.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß nach diesem Tarifvertrag nebst Durchführungsbestimmungen auch bei den tarifmäßig besoldeten Arbeitskräften der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zu verfahren ist.

Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952 (KABl. 1953 S. 11).

Tarifvertrag

vom 6. August 1953 über die Neuregelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4260 — 10097/IV
u. d. Innenministers — II C 4/27.14/45 — 15546/53
v. 9. 9. 1953

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:
„Tarifvertrag

vom 6. August 1953

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand — Stuttgart,

andererseits,

wird für die Lohnempfänger

a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

c) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

I. Der § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B) in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1952³⁾ wird in den Absätzen 2, 4, 5, 6, 7 wie folgt geändert:

a) Absatz 2:

Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr für jedes Kind:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	nach vollendetem 6. b. zum vollendeten 14. Lebensjahr	nach vollendetem 14. Lebensjahr
DM	DM	DM

wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind

25,— 30,— 35,—

wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind

5,75 6,90 8,05

Diese Sätze vermindern sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf $\frac{3}{4}$, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen Beschäftigung von weniger als 18 Wochenstunden erhalten die Arbeiter von dem vollen Kinderzuschlag einen Teil, der dem Maß ihrer Arbeitsleistung entspricht.

Nur an einzelnen Tagen beschäftigte Lohnempfänger (z. B. Hilfslageraufseher) erhalten für jedes kinderschlagsberechtigten Kind einen Kinderzuschlag:

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Höhe von:	nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Höhe von:	nach vollendetem 14. Lebensjahr in Höhe von:	bei einer Tagesleistung von je Tag:
0,85 DM	1,— DM	1,15 DM	von 6 Stunden und mehr
0,65 DM	0,80 DM	0,95 DM	von 4 bis ausschließlich 6 Std.
0,40 DM	0,50 DM	0,60 DM	von weniger als 4, aber mehr als 2 Std.

b) Absatz 4:

Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,85 DM bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von 1,— DM nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und von 1,15 DM nach vollendetem 14. Lebensjahr des Kindes gewährt.

Absatz 2, Satz 2 und 3 und Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.

c) Absatz 5, Satz 1:

Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

d) Absatz 5 erhält folgenden neuen Satz 3:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

e) Absatz 6 wird gestrichen; die Absätze 7 und 8 erhalten die Bezeichnung 6 und 7.

f) Absatz 6 (bisher 7):

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem

öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

II. Der § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst erhält folgenden neuen Absatz 8:

„Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlages an die Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, § 39 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der für den Bund geltenden Fassung findet jedoch keine Anwendung.“

§ 2

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu § 12 ATO und die Allgemeine Dienstordnung (ADO) Nr. 1 zu § 6 TO. B sowie die Anordnung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst vom 13. März 1942 (RBB. S. 147) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

(1) Soweit im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr für die Arbeiter der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Bundes-schleppbetriebes in der TO, S und TO.-Schlepp andere tarifliche Bestimmungen für die Gewährung des Kinderzuschlages an Arbeiter als die in § 1 genannten gelten, werden sie entsprechend den Bestimmungen des § 1 in gleicher Weise abgeändert.

(2) Soweit im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände die tariflichen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe der Kinderzuschläge für vollbeschäftigte Arbeiter von § 1 dieses Tarifvertrages abweichen, werden sie entsprechend den Bestimmungen im § 1 dieses Tarifvertrages abgeändert.

§ 4

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, die nach den Lohntarifen und Sonderbestimmungen für die hessischen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (HLT-Energie und HLT-Nahverkehr) entlohnt werden, es sei denn, daß diese Arbeiter als Sozialzulagen Kinderzuschläge nach der Beamtenregelung erhalten.

Es gilt ferner nicht für Arbeiter derjenigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen in Nordrhein-Westfalen, an die neben Kindergeld (Kinderzuschläge) Hausstandsgeld (Frauengeld, Frauenschlag) gezahlt wird.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952³). Er tritt zu § 1 Absatz 1 c), d) und f) mit Wirkung vom 1. August 1952, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresabschluß, erstmalig zum 31. März 1954 gekündigt werden.

Für die Lohnempfänger, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. August 1953 beendet ist, verbleibt es bei den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 3. November 1952³).

Bonn, den 6. August 1953.“

B. Bei der Durchführung des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Tarifvertrag vom 6. August 1953 tritt an die Stelle des Tarifvertrages vom 3. November 1952 (MBL. NW. S. 1821).³⁾

2. Der neue Tarifvertrag enthält gegenüber der alten Regelung im wesentlichen nur folgende Änderung:

a) Der Kinderzuschlag von 35 DM wird nicht erst nach vollendetem 16., sondern bereits nach vollendetem 14. Lebensjahr gezahlt.

b) Die Bestimmung über die Gewährung des Kinderzuschlags im Falle der Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht über das 24. Lebensjahr hinaus ist auf Fälle der Verzögerung der Ausbildung infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen sowie infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, die ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind, erweitert worden.

Unser gem. RdErl. v. 30. Oktober 1952 d. Finanzministers — B 5022—12003/IV u. d. Innenministers — II D 3/25.43—5927/52 — ist dadurch gegenstandslos geworden.

³⁾ KABL. 1953 Seite 11

3. Der Tarifvertrag vom 3. November 1952³⁾ hat noch Geltung für die Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953 beendet worden ist.

4. Nach § 6 Abs. 8 TO. B — neue Fassung — gelten im übrigen die Bestimmungen über den Kinderzuschlag der Bundesbeamten in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die z. Z. geltenden Bestimmungen für die Bundesbeamten sind

a) Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) in der Fassung nach der letzten Änderung und Ergänzung durch das Reichsgesetz vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 189) und durch das Zweite und Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81) sowie

b) die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 19. Mai 1940 (RBB. S. 139), des Erl. des Reichsministers der Finanzen vom 8. August 1943 (RBB. S. 167) und der Ersten Verordnung des Bundesministers der Finanzen und des Innern vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 927).

— MBL. NW. 1953 S. 1562.

Steuerliche Behandlung der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Oberfinanzdirektion Münster
S 2176—24—S I 2

Münster, den 4. November 1953

Ich gestatte mir auf folgende Änderung der Lohnsteuerrichtlinien 1952 hinzuweisen, mit der Bitte, zugleich die Ihrer Aufsicht unterstehenden Stellen, soweit erforderlich, entsprechend zu unterrichten:

In den Lohnsteuerrichtlinien 1952 (Abschnitt 32) war bestimmt, daß der Anteil des öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers an Beiträgen für die Zusatzversicherung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bei der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören sollte. Die Anordnung ging von der Annahme aus, daß diese Zusatzversicherung auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhe, ähnlich wie die Sozialversicherung. Dies ist aber nicht der Fall. Die Anordnung ist deshalb mit Wirkung für die nach dem 31. Dezember 1953 endenden Lohnzahlungszeiträume aufgehoben worden. Die Beiträge des Arbeitgebers gehören nunmehr zum Arbeitslohn, soweit sie den Freibetrag für die Zukunftssicherung von 312 DM jährlich übersteigen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung). Sie können insoweit aber vom Arbeitnehmer als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Im Auftrage
gez. Thiel

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 11. 1953
Nr. 23285/B 9—34

Vorstehendes Schreiben geben wir den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden bekannt.

Anzeigetermin für Pachtverträge am 31. Dezember 1953

Landeskirchenamt
Nr. 22491/B 3—02

Bielefeld, den 6. 11. 1953

Aus gegebener Veranlassung weisen wir auf das Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) hin. Der Gesetzgeber faßt unter dem Begriff der Landpachtverträge alle „Verträge, durch die Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung gegen Entgelt verpachtet werden, auch soweit sich die Verträge zugleich auf Wohn- oder Wirtschaftsräume, die der Bewirtschaftung des verpachteten Grundstücks dienen, oder auf landwirtschaftliche Grundstücke erstrecken“, zusammen. Wegen der Bedeutung dieser Regelung für Abschluß und Veränderung von Landpachtverträgen empfehlen wir vor allem den Presbyterien der Kirchengemeinden mit größerem Grundbesitz das genaue Studium des Gesetzes.

Nach dem Landpachtgesetz ist die Genehmigungspflicht von Landpachtverträgen aufgehoben und durch die Anzeigebestimmung ersetzt worden. Soweit bei alten Verträgen die erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder der Vertrag bislang nicht angezeigt wurde, gewährt das Gesetz dem Verpächter bis zum 31. 12. 1953 eine letzte Möglichkeit, den Pachtvertrag bei der zuständigen Behörde (Kreisstelle der Landwirtschaftskammer) anzuzeigen.

Wird die nachträgliche Anzeige von dem Verpächter nicht vorgenommen, so ergeben sich für ihn erhebliche Nachteile. Bekanntlich sieht das Landpachtgesetz für langfristige Verträge eine Beschränkung des Pachtschutzes vor, wenn sie rechtzeitig bei der unteren Landwirtschaftsbehörde angezeigt worden sind; das Gericht kann nach Ablauf der Vertragsdauer eine Verlängerung nicht be-

schließen. Wird die Anzeigepflicht zum 31. 12. 1953 versäumt, so kann das Gericht Anträge, wie z. B. auf Erhöhung des Pachtzinses ohne weitere Prüfung ablehnen. Schließlich kann das Gericht den Verpächter durch Ordnungsstrafe — im Einzelfall bis zu 1000,— — zur Vorlage eines nicht angezeigten Vertrages anhalten. Während somit dem Verpächter erhebliche Nachteile durch die Versäumung der Frist entstehen können, erleidet der Pächter keine Nachteile. Er kann vielmehr bei einem nicht angezeigten Pachtvertrag im Falle der Kündigung oder des Ablaufs eine Verlängerung beim Amtsgericht beantragen. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf alle Pachtgrundstücke mit einem Flächeninhalt von mehr als 1000 qm, ausgenommen Heuerlingsverträge.

„Ein Verpächter“, — so lautet eine Information der Bundesregierung — „der sich nicht darüber klar ist, ob ein von ihm abgeschlossener Pachtvertrag genehmigt worden ist oder einer Genehmigung bedurfte, tut gut daran, sich von seiner Berufsvertretung beraten zu lassen und im Zweifel den Vertrag nachträglich anzuzeigen.“

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 11. 1953
Nr. 22955/C 9—07

Lehrer und Lehrerinnen, die Lehrbefähigung und vorläufige Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung besitzen und diesen Unterricht schon mindestens 2 Jahre erteilt haben, werden

vom 25. Januar 1954 (Anreise bis 18 Uhr)

bis 31. Januar 1954 (Abreise mittags)

zu einer Rüstzeit nach Haus Villigst eingeladen. Dort können sie, falls der Wunsch besteht, die endgültige Bevollmächtigung empfangen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrtkosten (die um $\frac{1}{2}$ ermäßigt werden) selber tragen.

Anmeldungen sind bis zum 10. Januar 1954 an das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Neuer Orgel- und Glockensachverständiger

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 11. 1953
17388/A 8—11

Neben den Herren Studienrat Königsfeld und Kirchenmusikdirektor Schönstedt ist jetzt mit sofortiger Wirkung Herr Professor Wolfgang Auler als Orgel- und Glockensachverständiger berufen worden.

Durch die Berufung von Herrn Professor Auler hat sich die Notwendigkeit folgender Neuaufteilung der zu betreuenden Kirchenkreise ergeben:

- Professor Auler, Witten-Ruhr, Gartenstr. 18, für die Kirchenkreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hamm, Hattingen-Witten, Herne, Soest und Unna;
- Studienrat Kantor Königsfeld, Siegen, Damaschkestr. 15, für die Kirchenkreise Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Schwelm, Siegen und Wittgenstein;

- Kirchenmusikdirektor Schönstedt, Herford, Münsterkirchplatz 2, für die Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Münster, Paderborn, Recklinghausen, Steinfurt, Tecklenburg und Vlotho.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hin, daß die Kirchengemeinden bei allen Vorhaben hinsichtlich der Beschaffung von Glocken, bei Neu- und Umbauten von Orgeln sich gemäß § 27 der Verwaltungsordnung mit dem zuständigen Orgel- und Glockensachverständigen in Verbindung setzen müssen. Dieses gilt für die fachmännische Beratung bei der Planung wie auch für die Abnahme der Orgelwerke und Glocken, für die Überwachung von Reparaturen und Änderungen der Disposition bei Orgeln.

Die Arbeiten zur Instandsetzung und zum Umbau von Orgeln dürfen erst dann in Auftrag gegeben und Verträge über die Neuaufstellung von Orgeln erst dann endgültig abgeschlossen werden, wenn unsere Genehmigung erteilt ist. Bei Beantragung unserer Genehmigung sind vorzulegen:

- Der Beschluß des Presbyteriums,
- der Kostenanschlag,
- ein Vorschlag über die Disposition,
- Der Finanzierungsplan,
- das Gutachten unseres Sachverständigen.

Nach Abschluß der Arbeiten ist der Orgelbau-firma gegenüber eine Abnahmeerklärung erst dann zu geben, wenn festgestellt ist, daß die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt sind und gegen die Abnahmeerklärung seitens unseres Sachverständigen Bedenken nicht erhoben werden.

Dasselbe gilt sinngemäß bei der Beschaffung von Glocken.

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind

die von der Kreissynode Wittgenstein am 25. September 1953 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Otto Kunze in Feudingen zum Synodassessor und des Pfarrers Lorenz Schnell in Elsoff zum stellvertretenden Synodassessor des Kirchenkreises Wittgenstein.

Zu besetzen sind

die durch die Berufung des Pfarrers Adolf Müsse nach Hilchenbach erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Enders-Comberg nach Frankfurt am Main erledigte (1.) Pfarrstelle der Melancthon-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Reiss nach Dortmund-Wickede erledigte (1.) Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium

zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus. Bevorzugt wird ein Bewerber, der Freude an der Jugendarbeit hat. Wohnung ist vorhanden;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Seidenstücker nach Buer erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Müller nach Huckarde erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilnsdorf, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Martin Boness zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Winnacker;

Pfarrer Wilfried Hahn, bisher in Brakel, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Meinhold, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Albrecht Reiss, bisher in Dortmund-Johannis, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wikede, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des nach Hülscheid-Heedfeld berufenen Pfarrers Dr. Franz;

Pfarrer Helmut Schmidt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Evving, Kirchenkreis Dortmund, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Sonnenschein;

Pfarrer Dr. Schobert, bisher Religionslehrer an der Bergberufsschule in Dortmund-Mengede, zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde in Dortmund in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Rudolf Reich zum Pfarrer der Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus Steindor zum Pfarrer der Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des in die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland berufenen Pfarrers Dr. Dr. Niemeier.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Volkhardt Dietrich am 6. September 1953 in Recklinghausen;

Hilfsprediger Günther Litschel am 18. Oktober 1953 in Hagen-Vorhalle.

Eingeseget ist

Vikarin Gertrud Wicke am 4. Oktober 1953 in Soest.

Gestorben ist

Pfarrer Willi Edelhoff in Unna, Kirchenkreis Unna, am 22. Oktober 1953 im 48. Lebensjahre.

Warnung

vor der „Internationalen Missionsgesellschaft Darmstadt“. Die Kirchenkanzlei der EKD teilt uns folgendes mit:

„Die Internationale Millionsgesellschaft in Darmstadt (Arbeitskreis Freunde der Tat) versendet seit Mitte Juli 1953 Schreiben, in denen Organisationen und Firmen zur Überweisung eines einmaligen Förderbeitrages aufgefordert werden. Bei uns vorliegende Informationen — bestätigt durch die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau — lassen keinen Zweifel zu, daß es sich bei der Gesellschaft um ein Schwindelunternehmen handelt. Der bei ihr tätige Herr Brünsing ist weder Pastor noch Pfarrer. Er hat nie ordentlich studiert und auch kein theologisches Examen gemacht. Wegen Betrügereien saß er in Weißenfels im Gefängnis. Nach seiner Entlassung gehörte er zu den „Fortschrittlichen Pfarrern und Friedensfreunden“ in Weißenfels, wo er auch die Gesellschaft für deutsch-polnische Freundschaft mitbegründete. Augenblicklich wird er wieder von der Kriminalpolizei Darmstadt gesucht. Wir bitten die Pfarrämter vor der Internationalen Missionsgesellschaft in Darmstadt zu warnen.“

Vorstehende Mitteilung bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Auftreten eines Betrügers bei Pfarrämtern

Am 7. September 1953 ist in St. Goarshausen der Arbeiter Heinz Friedrichs, 21 Jahre alt, festgenommen worden. Er trat an Geistliche beider Konfessionen heran und spiegelte ihnen vor, daß er Holländer sei und eine holländische christliche Jugendgruppe führe. Er bediente sich dabei des Namens Jan Rowers, Holland, und gab an, er sei Student. Seine Jugendgruppe stehe mit einem Omnibus noch in einem anderen Ort und werde alsbald nachkommen, um zu zelten. Er bat um Unterstützung bei der Zuweisung eines Zeltplatzes und gleichzeitig um Bargeld, da deutsches Geld nur wenig vorhanden sei. In verschiedenen Fällen hat er dadurch Beträge bis zur Höhe von 30,— DM kassiert und für sich verbraucht. Er kann nur in den letzten zwei Monaten tätig gewesen sein und hatte folgende Reiseroute: Dortmund, Münster, Werne, Lünen, Essen, Bochum, Düsseldorf, Köln, Andernach, Koblenz, Kochem, Wiesbaden, Bad Homburg, Wetzlar, Friedberg, Frankfurt, Darmstadt, Mainz, St. Goarshausen. Da er keine Angaben über Tatorte macht, bitten wir, die Gendameriestation St. Goarshausen zu benachrichtigen, falls er bei einem Pfarramt aufgetreten ist.